

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat			Drittland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
			Ausgangsort			
			GKS-Code			
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware	
Identitätskennzeichen		Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Schweinen wurde in einer Besamungsstation(1) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.</p> <p>II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.</p> <p>II.2.2. Sie kommen vor Beginn der in Nummer II.2.8. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,</p> <p>II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:</p> <p>(2) <input type="radio"/> Entweder: [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens 5 Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]</p> <p>II.2.2.2. die gemäß den Anforderungen des Anhangs II Teil 5 Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 frei von Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> sind;</p> <p>II.2.2.3. in denen in den letzten 12 Monaten keine klinischen, serologischen, virologischen oder pathologischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit festgestellt wurden;</p> <p>II.2.2.4. in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Tier gegen eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine geimpft wurde und keine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine festgestellt wurde.</p> <p>II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstellung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.</p> <p>II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.</p> <p>II.2.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums:</p> <p>II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, der klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest oder einer neu auftretenden, für Schweine relevanten Seuche eingerichtet wurde;</p> <p>II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>, eine Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine nicht gemeldet wurden;</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
		II.2.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;	
		II.2.5.4.	nicht im Natursprung eingesetzt.	
	II.2.6.		Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klautiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstellung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:	
		II.2.6.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.	
		II.2.6.2.	Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet.	
		II.2.6.3.	Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.	
		II.2.6.4.	Während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Einstellung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet.	
		II.2.6.5.	Sie war mindestens während der vorangegangenen 3 Monate frei von Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>Brucella melitensis</i> und <i>Brucella suis</i> .	
	II.2.7.		Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:	
		II.2.7.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.	
		II.2.7.2.	Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, sowie:	
		(2)(3)	<input type="checkbox"/> [mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung.]	
		(2)(4)	<input type="checkbox"/> [bis zum Datum der Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat.]	
	II.2.7.3.	Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:		
	(2)(3)	<input type="checkbox"/> [Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens sowie 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche.]		
	(2)(4)	<input type="checkbox"/> [Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung in der Besamungsstation gehalten.]		
	II.2.7.4.	In ihr wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Einstellung und von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung kein klinischer, serologischer, virologischer oder pathologischer Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet.		
II.2.8.		Sie wurden folgenden Tests unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, die gemäß Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
		II.2.8.1.	in Bezug auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> : einem gepufferten <i>Brucella</i> -Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte <i>Brucella</i> -Spezies.	
		II.2.8.2.	in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit	
		(2)	<input type="checkbox"/> [bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]	
		(2)	<input type="checkbox"/> [bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]	
	(2)	<input type="checkbox"/> II.2.8.3.	einem ELISA oder Serumneutralisationstest, falls die Tiere aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben stammen, in dem/der das Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde oder in dem/der in den vorangegangenen 12 Monaten gegen diese Seuche geimpft wurde;]	
		II.2.8.4.	in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (Immunperoxydase-Test (IPMA), Immunfluoreszenz-Test (IFA) oder ELISA).	
		II.2.9.	Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. genommen wurden, jeweils mit Negativbefund unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:	
		II.2.9.1.	in Bezug auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> : einem gepufferten <i>Brucella</i> -Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte <i>Brucella</i> -Spezies.	
		II.2.9.2.	in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit:	
	(2)	<input type="checkbox"/> [bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]		
(2)	<input type="checkbox"/> II.2.9.3.	einem ELISA oder Serumneutralisationstest, falls die Tiere aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben stammen, in dem/der kein Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde und in dem/der in den vorangegangenen 12 Monaten nicht gegen diese Seuche geimpft wurde;]		
	II.2.9.4.	in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (IPMA, IFA oder ELISA) sowie einem Test auf das Virus-Genom (Reserve-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR), nested set RT-PCR, RT-PCR in Echtzeit).		
	II.2.10.	Sie wurden in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:		
	II.2.10.1.	in Bezug auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> : einem gepufferten <i>Brucella</i> -Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte <i>Brucella</i> -Spezies.		
	II.2.10.2.	in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit:		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	(2)	<input type="checkbox"/> [bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]	
	(2)	<input type="checkbox"/> [bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]	
	II.2.10.3.	in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem Antikörper-ELISA oder einem Serumneutralisationstest;	
	II.2.10.4.	in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (IPMA, IFA oder ELISA).	
	II.2.11.	Sie wurden im Einklang mit Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 den in Nummer II.2.10. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die wie folgt genommen wurden:	
	(2)	○ Entweder: [von allen Tieren unmittelbar vor Verlassen der Besamungsstation oder bei der Ankunft im Schlachthof, in keinem Fall jedoch später als 12 Monate nach dem Datum der Einnistung in die Besamungsstation.]	
	(2)	○ Oder: [von mindestens 25 % der Tiere in der Besamungsstation alle 3 Monate zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>Brucella melitensis</i> und <i>Brucella suis</i> , eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und dem Virus der klassischen Schweinepest, sowie von mindestens 10 % der Tiere in der Besamungsstation jeden Monat zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine.]	
	(2)	○ Oder: [von mindestens 10 % der Tiere in der Besamungsstation jeden Monat zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>Brucella melitensis</i> und <i>Brucella suis</i> , eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit, dem Virus der klassischen Schweinepest sowie eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine.]	
	II.3.	Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:	
II.3.1.	Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.		
II.3.2.	Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.		
II.3.3.	Er wird in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:		
II.3.3.1.	Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.		
II.3.3.2.	Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.		
(2)(3)	<input type="checkbox"/> [II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]		
II.4.	Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:		
II.4.1.	Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung mit Wirkung insbesondere gegen Leptospiren wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:		
(2)	○ Entweder: [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]		
(2)	○ Oder: [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	○ Oder:	[eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]	
	(2)	○ Oder:	[ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung(5) , deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:	
		-	Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);	
		-	Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);	
		-	Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).]	
	II.4.2.		Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C oder 15 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.	
	II.5	(2) <input type="checkbox"/>	[Zuchtmaterial von Schweinen, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission in Sperrzonen II gehalten wurden.];	
		(2) <input type="checkbox"/>	[Zuchtmaterial von Schweinen, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission in einer Sperrzone III gehalten wurden.]	
	Erläuterungen			
Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.				
Teil I:				
Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.				
Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.				
Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.				
Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.				
Feld I.30.: „Art“: Samen.				
„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.				
„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.				
„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.				
„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde.				
„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.				
Teil II:				
(1)	Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.			
(2)	Nichtzutreffendes streichen.			
(3)	Anwendbar auf gefrorenen Samen.			
(4)	Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.			
(5)	Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin				

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in Großbuchstaben)	Datum der Unterzeichnung	Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift